

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE RIEFENSBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11. März 2024

5. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE FRIEDHOFSGEBÜHREN DER GEMEINDE RIEFENSBERG

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 06.02.2024 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F. und dem § 16 der Friedhofsordnung der Gemeinde Riefensberg, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuhoben.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Leonhard, Riefensberg, mit angeschlossener Leichenhalle.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, Friedhofsgebühren ein, und zwar Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren und Enterdigungsgebühren.
- (2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 8 der Friedhofsordnung) festgesetzt und jährlich von der Gemeindevertretung beschlossen.

- a) Einzel- bzw. Familiengrab
- b) Grabstätte mit Sockel und Umrandung an der Außenwand
- c) Urnengrabstätte mit Sockel und Umrandung an der Außenwand
- d) Verlängerungsgebühr 15 Jahre

§ 4

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

Diese Gebühren werden jährlich durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebühren für eine Erdbestattung sowie eine Urnenbestattung werden jährlich durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 6

Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8

Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- (2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- (2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- (4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 11

Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Riefensberg außer Kraft.

Der Bürgermeister:

U l r i c h S c h m e l z e n b a c h

